

Herr Bernd Malle

Datenauszug für BV-Zeiten

(Anwartschaftszeiten nach dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG))

Angaben für:

Herrn Bernd Malle

Versicherungsnummer: 1158 081079

Gebührenfrei nach § 110 ASVG

Dieser Datenauszug beruht auf den unter der genannten Versicherungsnummer im Zeitpunkt seiner Erstellung gespeicherten Angaben aus allen vorhandenen Daten zu Anwartschaftszeiten der Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge. Bitte beachten Sie die Erklärung im Schlussteil.

Bearbeiter/in: persönlich (eSV) VSNR: 1158081079 DVR: 0024279 Seite 1 von 6

Betriebliche Vorsorgekassen

Leitzahl	Bezeichnung
71310	Valida Plus AG
71300	Valida Plus AG
71500	Allianz Vorsorgekasse AG

Bearbeiter/in: persönlich (eSV) VSNR: 1158081079 DVR: 0024279 Seite 2 von 6

Anwartschaftszeiten als unselbständig Beschäftigte/r

Die nachfolgenden Daten wurden von den angegebenen Stellen gemeldet.

von	bis	Arbeitsrechtliches Ende/Meldende Stelle	Vorsorgekasse Leitzahl	Abmeldegrund	Nr. *)
08.07.2007	06.04.2008	06.04.2008 Maria Hauber	71500	Einvernehmliche Lösung	1
07.05.2008	24.01.2009	31.12.2008 Siemens Aktiengesellschaft Österreich	71310	Zeitablauf	2
15.04.2016	18.07.2016	14.07.2016	71300	Zeitablauf	
01.11.2016	31.10.2018	31.10.2018 SBA Research gemeinnützige GmbH	71300	Kündigung durch den Dienstgeber	3

^{*)} Laufende Nummer der Dienstgeberin bzw. des Dienstgebers oder einer sonstigen meldenden Stelle, siehe den anschließenden Listenteil über Dienstgeber/innen.

Bearbeiter/in: persönlich (eSV) VSNR: 1158081079 DVR: 0024279 Seite 3 von 6

Informationen über Dienstgeber/innen/daten und meldende Stellen

Diese Aufstellung enthält nähere Informationen zu den vorher angeführten Dienstgeberinnen und Dienstgebern bzw. meldenden Stellen. Bei den Informationen sind die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Datenauszuges aktuellen und die gegebenenfalls früher geltenden Bezeichnungen und Anschriften sowie der jeweils zuständige Versicherungsträger samt Beitragskontonummer angeführt.

Nr.	Dienstgeber/in bzw. meldende Stelle
1	Maria Hauber Glacisstraße 21 8010 Graz Beitragskontonummer: 00457900 - Steiermärk.Gebietskrankenkasse
2	Siemens Aktiengesellschaft Österreich Siemensstraße 90 1210 Wien Beitragskontonummer: 00206839 - Steiermärk.Gebietskrankenkasse
3	SBA Research gemeinnützige GmbH Favoritenstraße 16 1040 Wien Beitragskontonummer: 00802619 - Steiermärk.Gebietskrankenkasse

Bearbeiter/in: persönlich (eSV) VSNR: 1158081079 DVR: 0024279 Seite 4 von 6

Erklärungen

Ob dieser Datenauszug zu Anwartschaftszeiten der Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorge einheitlich und vollständig ist, ergibt sich aus der Zeitangabe und Seitenzählung auf jeder Seite. Aktualität und Echtheit dieses Dokuments können durch Wiederholung der Abfrage geprüft werden. Dafür steht im Internet die Abfragemöglichkeit unter www.sozialversicherung.at mit sicherer Personenidentifizierung durch die Bürgerkarte (auf der e-card speicherbar) zur Verfügung. Die Leerflächen innerhalb der Seitenzählung sind aus technischen Gründen nicht immer vermeidbar. Die angegebene Zeit ist die Zeitangabe der dahinterstehenden EDV-Anlage, nicht jene des (PC-)Arbeitsplatzes, an dem der Ausdruck erfolgt.

Ein Datenauszug kann Angaben enthalten, die aus unterschiedlichen Quellen und Jahren stammen. Das kann sich z. B. bei Schreibweisen der meldenden Stellen (Angaben über Dienstgeberinnen und Dienstgeber usw.) zeigen. Unterschiede in diesen Angaben (unterschiedlich abgekürzte Firmenbezeichnungen, Adressen usw.) sind möglich, nicht immer vermeidbar und sind noch kein Hinweis auf einen Fehler. Die letzten sechs Ziffern der Versicherungsnummer müssen nicht mit dem amtlichen Geburtsdatum übereinstimmen.

Daten für Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer gibt es frühestens ab dem Jahr 2003, da die Regelungen zur Betrieblichen Mitarbeitervorsorge (Abfertigung Neu) mit 1. Jänner 2003 wirksam geworden sind. Ab 1. Jänner 2008 wurden die freien Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer sowie die Selbständigen in das neue Abfertigungsrecht einbezogen. Infolge des erweiterten Anwendungsbereiches änderte sich der Titel des Gesetzes in Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) und die Bezeichnung Betriebliche Mitarbeitervorsorge in Betriebliche Vorsorge (BV). Informationen zu Anwartschaften vor dem Jahr 2003, die aus Ansprüchen nach dem alten Abfertigungsrecht in die Betriebliche Vorsorge übertragen wurden, erhalten Sie ausschließlich von jener Betrieblichen Vorsorgekasse, an welche diese sogenannten Altanwartschaften überwiesen wurden.

Bitte beachten Sie, dass Anwartschaftszeiten bei unselbständigen Erwerbstätigkeiten nur dann entstehen, sofern ein Arbeitsverhältnis länger als einen Monat gedauert hat. Der erste Monat eines Arbeitsverhältnisses ist für die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber beitragsfrei und es wird daher auch keine Anwartschaftszeit erworben. Wird innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Monaten ab dem Ende eines Arbeitsverhältnisses mit derselben Dienstgeber in bzw. demselben Dienstgeber erneut ein Arbeitsverhältnis geschlossen, beginnt die Anwartschaftszeit mit dem ersten Tag dieses Arbeitsverhältnisses.

Anwartschaftszeiten können sich nach der Zeit des Entgeltbezuges richten und müssen daher nicht unbedingt mit der Zeit der tatsächlichen Erwerbstätigkeit übereinstimmen (z. B. bei Zeiten einer Entgeltfortzahlung nach Ende eines Arbeitsverhältnisses, bei Zeiten einer Urlaubsersatzleistung).

Für bestimmte entgeltfreie Zeiträume muss die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber die BV-Beiträge weiter zahlen, wenn das Arbeitsverhältnis weiter aufrecht ist (z. B. für die Dauer des Präsenz- oder Zivildienstes, für die Dauer eines Anspruches auf Wochen- oder Krankengeld nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG)). Keine BV-Beitragsleistung durch die Dienstgeberin bzw. den Dienstgeber für entgeltfreie Zeiträume erfolgt z. B. für Zeiten eines Kinderbetreuungsgeldbezuges. Die BV-Beiträge für Zeiten eines Kinderbetreuungsgeldbezuges werden vom Familienlastenausgleichsfonds (FLAF) geleistet.

Bearbeiter/in: persönlich (eSV) VSNR: 1158081079 DVR: 0024279 Seite 5 von 6

Die Daten sind im Regelfall so wiedergegeben, wie sie von den meldenden Stellen (Dienstgeberinnen bzw. Dienstgebern, Versicherungsträger, usw.) bekanntgegeben wurden. Dieser Datenauszug enthält somit keine rechtsverbindliche Feststellung. Es kann sein, dass Angaben nicht (oder noch nicht) aufscheinen. In diesem Fall wenden Sie sich bitte an den Sozialversicherungsträger, bei dem Sie krankenversichert sind.

Der Datenauszug ist kein Bescheid im Sinn des Verfahrensrechts. Ob und inwieweit die angeführten Zeiten und Tatsachen für einen Anspruch auf eine Abfertigung bzw. eine Leistung aus der Selbständigenvorsorge herangezogen werden können, kann nur im Rahmen des Verfahrens entschieden werden, das für diesen Anspruch gesetzlich vorgesehen ist. Bei den angeführten Anwartschaftszeiten scheint nicht auf, ob über Leistungsansprüche bereits verfügt wurde oder nicht.

Dieses Dokument wurde durch eine zertifizierte Anfrage in einem standardisierten Verfahren elektronischer
Datenverarbeitung erstellt. Es wird daher nicht unterschrieben.
Ende des BV-Datenauszuges

Bearbeiter/in: persönlich (eSV) VSNR: 1158081079 DVR: 0024279 Seite 6 von 6